

Für einen Verfassungsrang des Bildungsauftrags

1. Begründung

Die Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch rechtsextreme und menschenfeindliche Attacken beschreibt die neuere Rechtsextremismusforschung nicht mehr als Ausdruck einer sozialen Umverteilungsdebatte, sondern als „Rebellion gegen die Gebildeten“¹ und einer daraus abgeleiteten Elitenfeindlichkeit von Verlierern der Bildungsexpansion oder Menschen, die sich als solche empfinden. So kann der Versuch der Gleichschaltung US-amerikanischer Universitäten ebenso erklärt werden wie die Angriffe der sog. „Alternative für Deutschland“ gegen öffentliche Schulen, die sich konkret äußert in

- Diffamierungen, Beleidigungen und Bedrohungen von Schulleitungen und Lehrkräften,
- Öffentliche und von Social Media begleitete Angriffe auf Diversity-Projekte und Aktionen für Pluralismus, Toleranz und geschlechtliche sowie kulturelle Vielfalt,
- Melde- und Beschwerdeportalen gegen Schulleitungen und Lehrkräfte unter dem Deckmantel eines vermeintlichen Neutralitätsgebots
- Einer Infragestellung der Landeszentralen für politische Bildung, der Schulpflicht, der Inklusion und der Lehrpläne an öffentlichen Schulen („mehr Bismarck, weniger Hitler“).

Diese Ausgangslage verlangt eine resiliente Absicherung des Bildungsauftrags für den Fall einer Regierungsbeteiligung der AfD in Niedersachsen –, nicht *obwohl* eine solche Regierungsbeteiligung aufgrund aktueller Umfragen und stabiler Positionen aller demokratischer Parteien eher unwahrscheinlich ist, sondern *gerade deshalb* zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Ergänzung der Niedersächsischen Landesverfassung um den Bildungsauftrag (noch) eine Mehrheit im Landtag erreichen kann. Eine befürchtete Aushöhlung des Bildungsauftrags wäre nur mit einer 2/3-Mehrheit möglich, wenn dieser Verfassungsrang erhielte.

Entsprechend ist der Vorstand des SLVN e.V. durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.09.2025 auf Antrag der Leitungen von 11 Schulen beauftragt, den folgenden Vorschlag zu unterbreiten.

2. Umsetzungsvorschlag

Der Paragraph 1, Satz 1 und 2 NSchG wird als Artikel 4b) in die Landesverfassung übernommen. Diese lautet im Anschluss an Artikel 4 und Artikel 4a) demnach:

- 1) Die Schule soll im Anschluss an die vorschulische Erziehung die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln.

¹ ZEIT WISSEN Podcast. (2025, 12. Oktober). Was die Wissenschaft über den Rechtsruck weiß. ZEIT Online.

- 2) Erziehung und Unterricht müssen dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung entsprechen; die Schule hat die Wertvorstellungen zu vermitteln, die diesen Verfassungen zugrunde liegen.

Die zehn Einzelbestimmungen aus §2 Abs. 1 Satz 3 NSchG verbleiben verfassungssystematisch kohärent dort und bleiben mit einfacher Mehrheit gestaltbar. Der §2 NSchG lautet folglich:

Auf der Grundlage von Artikel 4b) der Niedersächsischen Landesverfassung sollen die Schülerinnen und Schüler fähig werden,

- die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen,
- nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten,
- ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten,
- den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere die Idee einer gemeinsamen Zukunft der europäischen Völker, zu erfassen und zu unterstützen und mit Menschen anderer Nationen und Kulturkreise zusammenzuleben,
- ökonomische und ökologische Zusammenhänge zu erfassen,
- für die Erhaltung der Umwelt Verantwortung zu tragen und gesundheitsbewusst zu leben,
- Konflikte vernunftgemäß zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen,
- sich umfassend zu informieren und die Informationen kritisch zu nutzen,
- ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsmöglichkeiten sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten unter Einschluss der bedeutsamen jeweiligen regionalen Ausformung des Niederdeutschen oder des Friesischen zu entfalten,
- sich im Berufsleben zu behaupten und das soziale Leben verantwortlich mitzugestalten.

Gemäß der Drucksache 19/7490 (Antrag der CDU im Kultusausschuss am 13.03.2026) wäre ggfs. zu ergänzen:

- ein selbstständiges und mündiges Leben in einer digitalen Welt zu führen, indem ihnen altersangemessen digitalisierungsbezogene Kompetenzen vermittelt werden, die in allen Curricula verankert sind und die mittels einer schulischen Digitalstrategie gesichert werden, welche pädagogische Konzepte und technische Ausstattung zusammenführt.

⁴Die Schule hat den Schülerinnen und Schülern die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. ⁵Dabei sind die Bereitschaft und Fähigkeit zu fördern, für sich allein wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erzielen. ⁶Die Schülerinnen und Schüler sollen zunehmend selbständiger werden und lernen, ihre Fähigkeiten auch nach Beendigung der Schulzeit weiterzuentwickeln.

(2) Die Schule soll Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich sind.

3. Vergleich mit den anderen Landesverfassungen

Ein Vergleich mit der Realisierung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Landesverfassungen der anderen Bundesländer zeigt ein Kontinuum und keinen scharfen Gegensatz: In allen Landesverfassungen findet sich mehr oder weniger ein Bezug zum Bildungs- und Erziehungsauftrag, der seinerseits mehr oder weniger ausdrücklich Grundprinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung formuliert.

Mit einer Umsetzung des Vorschlags zu 2. wäre das Land Niedersachsen Vorreiter, was den *ausdrücklichen* Verfassungsrang des Bildungsauftrags angeht, stünde damit aber nicht allein.

Aus unserer Sicht bietet eine besonders gute Orientierung die Landesverfassung von Baden-Württemberg (LV BW), Art. 12 Abs. 1 mit der Zielsetzung, „zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.“² Ähnlich formulieren die Landesverfassungen des Landes Rheinland-Pfalz und Sachsens. Brandenburg und Thüringen sprechen in ihren Landesverfassungen jeweils von der „Anerkennung der Demokratie und Freiheit“.³

Bemerkenswert sind auch die Formulierungen in den Landesverfassungen Berlins, Hessens und Bremens:

- Berlin: Art. 20 Abs. 2 Verf. Bln: „Ziel der Erziehung ist die Entfaltung der Persönlichkeit, die Selbständigkeit und Verantwortungsbewußtsein sowie die Bereitschaft zu sozialem Handeln. Die Jugend ist im Geiste der Demokratie, des Friedens, der Freiheit und der Völkerverständigung zu erziehen.“
- Hessen: Art. 56 Abs. 1 und 2 HV: „(1) Die Schule hat die Jugend zu selbständigem und verantwortlichem Denken und Handeln zu erziehen. (2) Ziel der Erziehung ist die Vorbereitung zum Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit. Die Jugend ist zur Demokratie und zum Frieden zu erziehen.“
- Bremen: Art. 26 Abs. 1 BremLV: „Die Schule hat die Jugend im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit zu erziehen. Sie soll sie befähigen, ihr Leben selbständig zu gestalten und Verantwortung für Natur und Umwelt zu übernehmen.“

² Stand/Version: Amtliche Online-Fassung, Stand: letzte berücksichtigte Änderung vom 26. April 2022 (GBI. BW), Quelle: [Landesrecht BW \(konsolidierte Fassung\)](#).

³ Verfassung des Landes Brandenburg, Art. 28 (Grundsätze der Erziehung und Bildung). Stand/Version: Landtags-Publikation (aktuelle Broschüre 2025) sowie Landesrechtsportal (BRAVORS). Quelle: [Landtag Brandenburg \(PDF 2025\)](#). Thüringen: Verfassung des Freistaats Thüringen, Art. 22 Abs. 1. Stand/Version: Landtags-Publikation (PDF; aktuelle Veröffentlichung 2025/2026).





Schulleitungsverband Niedersachsen e.V.

Bundesland	Artikel (Landesverfassung)	Bildungs- und Erziehungsauftrag (nur Verfassung)	Bindung an Demokratie / FDGO
Baden-Württemberg	Art. 11–15 LV BW	Recht auf Erziehung und Ausbildung; Erziehung zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung; Persönlichkeitsbildung	Explizit demokratische Gesinnung
Bayern	Art. 131 BV	Bildung von Wissen und Charakter; Achtung vor Menschenwürde; Verantwortungsfähigkeit; Gemeinsinn	Implizit über Bildungsziele/Werteordnung
Berlin	Art. 20–21 VvB	Recht auf Bildung; Verfassungstreue der Lehre; Chancengleichheit	Explizit Verfassungstreue
Brandenburg	Art. 28–30 LV BB	Recht auf Bildung; Anerkennung von Demokratie und Freiheit; Persönlichkeitsentwicklung	Explizit Demokratiebindung
Bremen	Art. 26–27 LV HB	Erziehung zu Gemeinschaftssinn und politischer Verantwortung; gleiches Recht auf Bildung	Explizit politische Verantwortung
Hamburg	Präambel, Art. 26 HV	Staatliche Verantwortung für Bildung; Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen	Implizit über demokratischen Rechtsstaat
Hessen	Art. 56 HV	Bildung zur sittlichen Persönlichkeit; Übernahme politischer Verantwortung	Explizit politische Verantwortung
Mecklenburg-Vorpommern	Art. 8, 15 LV MV	Recht auf Bildung; Entwicklung freier Persönlichkeit; Toleranz und Verantwortung	Implizit demokratische Werte
Nordrhein-Westfalen	Art. 8 LV NRW	Anspruch auf Erziehung und Bildung; staatliche Verantwortung für Schulwesen	Implizit über Verfassungsordnung
Rheinland-Pfalz	Art. 33 LV RP	Erziehung zu freier, demokratischer Gesinnung; Verantwortungsbewusstsein	Explizit demokratische Gesinnung
Saarland	Art. 26–27 SVerf	Ziel von Unterricht und Erziehung festgelegt; staatliche Schulaufsicht	Implizit
Sachsen	Art. 101 SächsVerf	Erziehung zu freiheitlicher demokratischer Haltung; Achtung vor Menschenwürde	Explizit demokratische Haltung
Sachsen-Anhalt	Art. 27 LVerf LSA	Entwicklung freier Persönlichkeit; Toleranz; Verantwortung	Implizit
Schleswig-Holstein	Art. 8–10 LV SH	Recht auf Bildung; Schulpflicht; staatliche Verantwortung	Implizit
Thüringen	Art. 20–22 ThürVerf	Recht auf Bildung; Anerkennung von Demokratie und Freiheit	Explizit Demokratiebindung

4. Quellen

Podcast (Einordnung)

ZEIT WISSEN Podcast. (2025, 12. Oktober). Was die Wissenschaft über den Rechtsruck weiß. ZEIT Online.

Verfassungsrang des Bildungsauftrags

Engelskirchen, D. (2025). *Für einen Verfassungsrang des Bildungsauftrags*. In Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.), *Berliner Allee 19* (2025).

Grundlegende Theorie

Mudde, C. (2019). *The far right today*. Polity Press.

Mudde, C., & Kaltwasser, C. R. (2017). *Populism: A very short introduction*. Oxford University Press.

Norris, P., & Inglehart, R. (2019). *Cultural backlash: Trump, Brexit, and authoritarian populism*. Cambridge University Press.

Eatwell, R., & Goodwin, M. (2018). *National populism: The revolt against liberal democracy*. Penguin.

Deutschland: Autoritarismus & Einstellungen

Zick, A., Küpper, B., & Mokros, N. (2023). *Die distanzierte Mitte*. Friedrich-Ebert-Stiftung.

Decker, O., Kiess, J., & Brähler, E. (2022). *Autoritäre Dynamiken*. Universität Leipzig.

Best, H., & Vogel, L. (2023). *Populism in Germany*. Routledge.

AfD und rechter Parteienwandel

Arzheimer, K. (2015). The AfD. *West European Politics*, 38(3), 535–556.

Franzmann, S. (2016). The AfD's agenda. *German Politics*, 25(4), 457–479.

Bieber, I., & Roßteutscher, S. (2021). *Die AfD und ihre Wähler*. Springer VS.

Lees, C. (2018). The Alternative for Germany. *Politics*, 38(3), 295–310.

Europaweiter Rechtsruck

Rooduijn, M., et al. (2019). The PopuList. *Government and Opposition*, 54(4), 739–763.

Halikiopoulou, D., & Vlandas, T. (2016). Far-right voting. *Journal of European Public Policy*, 23(4), 636–655.

Minkenberg, M. (2017). The radical right in Eastern Europe. *East European Politics and Societies*, 31(4), 909–930.

Polarisierung

Iyengar, S., Sood, G., & Lelkes, Y. (2012). Affect, not ideology. *Public Opinion Quarterly*, 76(3), 405–431.

McCoy, J., Rahman, T., & Somer, M. (2018). Polarization and democracy. *American Behavioral Scientist*, 62(1), 16–42.

Hobolt, S. B., Leeper, T. J., & Tilley, J. (2021). Divided by the vote. *Annual Review of Political Science*, 24, 109–127.

Ursachen des Rechtsrucks

Gidron, N., & Hall, P. A. (2017). Politics of social status. *British Journal of Sociology*, 68(S1), S57–S84.

Gest, J. (2016). *The new minority*. Oxford University Press.

Colantone, I., & Stanig, P. (2018). Global competition and Brexit. *American Political Science Review*, 112(2), 201–218.

Social Media

Bail, C. A. (2021). *Breaking the social media prism*. Princeton University Press.

Cinelli, M., et al. (2021). Echo chamber effect. *PNAS*, 118(9).

Tucker, J. A., et al. (2018). Social media and polarization. *Political Science*, 21(2), 1–18.